

welche Personen noch in der Wohnung anwesend sind. Anschließend wird kontrolliert, ob irgendwelche Fluchtmöglichkeiten bestehen. Offenstehende Fenster sind sofort zu schließen. Dabei ist zu überprüfen, ob Gegenstände aus dem Fenster geworfen bzw. aus dem Fenster gehängt wurden. Es ist zu sichern, daß niemand die Wohnung unbemerkt verlassen kann.

Überprüfung der anwesenden Personen!

Die Überprüfung erstreckt sich auf anwesende Personen, soweit sie den VP-Angehörigen nicht bekannt sind, und erfolgt anhand der Fahndungsunterlagen. Nach Möglichkeit sollten diese Personen während der Durchführung der Verhaftung aus der Wohnung verwiesen werden. Ist das jedoch aus bestimmten Gründen nicht möglich oder unzweckmäßig, sind sie während der Durchführung der Verhaftung zu beobachten. Erfolgt eine vorsätzliche Störung durch diese Personen, so sind sie darüber zu belehren, daß sie gemäß § 107 StPO wegen Störung einer Ermittlungshandlung festgenommen werden können (vgl. auch Abschnitte 6.3. und 9.2. dieser Broschüre). Soll im Zusammenhang mit der Verhaftung gleichzeitig eine Durchsuchung der Wohnräume erfolgen, so ist es richtiger, wenn der Verhaftete vorher zur Dienststelle gebracht wird oder der Haftbefehl erst nach der Durchsuchung verkündet wird.

Wird ein Beschuldigter wider Erwarten in seiner Wohnung krank angetroffen, ist zunächst anhand des Krankenscheins zu prüfen, ob Bettruhe angeordnet ist. In diesem Fall ist ein Arzt, nach Möglichkeit der Haftarzt, hinzuzuziehen. Keinesfalls dürfen sich die VP-Angehörigen vom Beschuldigten täuschen lassen, denn es ist möglich, daß der Beschuldigte simuliert. Deshalb darf die Aufmerksamkeit nicht nachlassen, sondern der Beschuldigte ist unter ständiger Kontrolle zu halten, bis eine entsprechende Entscheidung durch den Arzt getroffen wurde. In diesen Fällen darf die körperliche Durchsuchung keinesfalls unterlassen werden, selbst dann nicht, wenn der Beschuldigte im Bett liegt, denn gerade dort ist es leicht möglich, Gegenstände, z. B. Beweismittel, zu verstecken. Ansonsten sind entsprechend den allgemeinen Grundsätzen alle notwendigen Handlungen durchzuführen.

8.3. Die Verhaftung im Freien

Darunter sind alle die Verhaftungen zu verstehen, die außerhalb von Wohnungen, Wohnhäusern und anderen Gebäuden oder Gebäudekomplexen vorgenommen werden, z. B. Verhaftungen auf Straßen, Plätzen, in Park- und Gartenanlagen und ähnlichen Örtlichkeiten.

Eine Verhaftung im Freien wird u. a. dann notwendig sein, wenn